

Statuten

I Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

¹Der Verein „RISM Digital Center“ (Répertoire International des Sources Musicales) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des ZGB.

²Sitz des Vereins ist der Standort der Arbeitsstelle des RISM Digital Centers, der vom Vorstand bestimmt wird.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschungen auf dem Gebiet der musikalischen Quellenkunde mit der besonderen Aufgabe, in der Schweiz Inventarisierungen und andere musik-bibliographische Erhebungen durchzuführen, deren Ergebnisse zu sammeln und im Zusammenwirken mit den internationalen Zentralstellen zur Veröffentlichung vorzubereiten sowie Auskünfte zu erteilen.

II Mitglieder

Art. 3 Mitgliedschaft

¹Natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins finanziell, ideell oder durch Mitarbeit unterstützen wollen, können auf Antrag Mitglied des Vereins werden.

²Die Schweizerische Musikforschende Gesellschaft (SMG) und die Schweizerische Vereinigung der Musiksammlungen (ASCM) sind als schweizerische Vertreter der Organisationen, welche RISM auf internationaler Ebene tragen, Mitglieder des Vereins.

³Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gesuche sind schriftlich zu stellen.

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

¹Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

²Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten/die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

III Organisation

Art. 6 Organe

Organe des Vereins „RISM Digital Center“ sind

- die Vereinsversammlung,
- der Vorstand,
- das RISM Digital Center,
- die Revisionsstelle.

IV Vereinsversammlung

Art. 7 Grundsatz

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins "RISM Digital Center". Jedes Mitglied ist zur Teilnahme berechtigt.

Art. 8 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus schriftlich, d. h. per Briefpost oder auf elektronischem Weg, einberufen.

Art. 9 Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann einberufen werden

- durch Beschluss der Vereinsversammlung,
- durch den Vorstand,
- auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe.

²Die Einladung zur ausserordentlichen Vereinsversammlung ist spätestens einen Monat nach dem Einreichen des Begehrens und mindestens einen Monat vor der Versammlung zu versenden.

Art. 10 Verhandlungsgegenstände

¹Die Verhandlungsgegenstände mit Beilagen sind den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

²Anträge der Mitglieder müssen schriftlich begründet und sechs Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

³Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung beantragt, sind die Verhandlungsgegenstände mit diesem Antrag schriftlich einzureichen.

Art. 11 Beschlussfähigkeit

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen

¹Die Vereinsversammlung entscheidet im Regelfall mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.

²Es bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen bei

- dem Ausschluss von Mitgliedern,
- der Änderung von Statuten,
- der Auflösung des Vereins "RISM Digital Center".

³In der Regel finden Abstimmungen und Wahlen offen statt. Wenn ein Zehntel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung oder die Wahl geheim erfolgen.

Art. 13 Befugnisse

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- Genehmigung des Jahresberichtes,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Festsetzung der Jahresbeiträge,
- Beschlussfassung über schriftlich begründete Anträge der Mitglieder,
- Statutenänderungen,
- Auflösung des Vereins "RISM Digital Center".

V Vorstand

Art. 14 Grundsätze

¹Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, wobei die Schweizerische Musikforschende Gesellschaft (SMG) und die Schweizerische Vereinigung der Musiksammlungen (ASCM) Anrecht auf je einen Vertreter im Vorstand haben.

²Er konstituiert sich selbst; ausgenommen ist die Präsidentin/der Präsident, die/der von der Vereinsversammlung gewählt wird. Die Bestellung eines Co-Präsidiums ist zulässig.

³Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 15 Sitzungen

¹Die Präsidentin/Präsident beruft die Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal jährlich.

²Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin/dem Präsidenten, bei deren oder dessen Fehlen von der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten geleitet. Ist auch diese/dieser abwesend, so bezeichnet der Vorstand eines seiner Mitglieder als Vorsitzende/Vorsitzenden.

³Eine ausserordentliche Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied, unter Angaben von Gründen, verlangt werden. Die Sitzung hat in den folgenden vier Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

⁴Vorstandssitzungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstage einberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Die Traktanden sind bei der Einberufung bekannt zu geben. Gleichzeitig werden die notwendigen Unterlagen zugestellt. Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder können sich bei der Stimmabgabe gegenseitig nicht vertreten.

²Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

³Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. In Absprache mit der Präsidentin/dem Präsidenten führt die Leiterin/der Leiter des RISM Digital Centers das Zirkulationsverfahren durch. Sie/er setzt den Vorstandsmitgliedern eine Frist für ihre Zustimmung bzw. Ablehnung von Anträgen. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt und kein Vorstandsmitglied die persönliche Beratung in einer Sitzung verlangt.

Art. 17 Kompetenzen

¹Der Vorstand vertritt das RISM Digital Center nach aussen. Er befasst sich mit allen Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

²Der Vorstand kann einen Vorstandsausschuss für dringende, unaufschiebbare Beschlüsse bilden. Dieser setzt sich zusammen aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten sowie bei Bedarf der Leiterin/dem Leiter des RISM Digital Centers als beratendem Mitglied. Die Beschlüsse des Ausschusses müssen vom Gesamtvorstand an seiner nächsten Sitzung bestätigt werden. Die Bestätigungen sind zu protokollieren.

³Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident oder ein weiteres Vorstandsmitglied und die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle kollektiv zu Zweien.

Art. 18 Spesen und Entschädigungen

¹Die mit Sitzungen, Konferenzen und Vorstandsarbeiten verbundenen Spesen werden vergütet, wenn die Vorstandsmitglieder nicht von den Organisationen entschädigt werden, die sie vertreten.

²Ferner können einzelne Vorstandsmitglieder pauschal entschädigt werden, wenn sie sonst keine Entschädigung für ihr Amt erhalten. Die Entschädigungen werden vom Vorstand im Rahmen des Budgets festgesetzt.

VI Weitere Organe

Art. 19 Arbeitsstelle des RISM Digital Centers

¹Die Arbeitsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins selbständig, führt die Rechnung, bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und erbringt die Dienstleistungen, die gemäss Vereinszweck angeboten werden.

²Die Leiterin/der Leiter der Arbeitsstelle wird vom Vorstand gewählt. Die Bestellung einer Co-Leitung ist zulässig.

³Die Leiterin/der Leiter der Arbeitsstelle nimmt an den Sitzungen der Vereinsversammlung und des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf kann sie/er auch an den Sitzungen des Vorstandsausschusses teilnehmen.

Art. 20 Revisionsstelle

¹Der Verein führt eine Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts zur eingeschränkten Revision durch.

²Als Revisionsstelle ist daher eine zugelassene Revisorin, ein zugelassener Revisor bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

VII Finanzen und Geschäftsjahr

Art. 21 Einnahmen

¹Die Einnahmen des Vereins "RISM Digital Center" bestehen aus

- Jahresbeiträgen seiner Mitglieder,
- Zuwendungen von Behörden, Institutionen, Mitgliedern und Dritten.

²Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

³Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausscheidende Mitglieder schulden den Beitrag des laufenden Kalenderjahres.

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 23 Eintragung ins Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein "RISM Digital Center" ins Handelsregister eintragen.

VIII Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen Gesellschaft

Art. 24

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

IX Schlussbestimmung

Art. 25

Die vorliegenden Statuten wurden von der schriftlich durchgeführten Vereinsversammlung vom 10. Juni 2020 (Antwortfrist) genehmigt und ersetzen die zuletzt am 5. Juni 2013 geänderten Gründungsstatuten vom 21. Juni 1996.

Die Statuten und entsprechende Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.